

Einreicher: Der Landrat

Datum: 10.05.2016

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 19/2016

Gegenstand der Vorlage

**Entgeltordnung des Landkreises Gotha über die Aufschaltung von
Brandmeldeanlagen auf die Zentrale Leitstelle Gotha**

001 Die Entgeltordnung des Landkreises Gotha über die Aufschaltung von
Brandmeldeanlagen auf die Zentrale Leitstelle Gotha
gemäß Anlage wird beschlossen.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

23.05.2016
25.05.2016

Begründung:**A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Gemäß § 41 (2) Nr. 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) sind Eigentümer, Besitzer und Betreiber von baulichen Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind, verpflichtet, eine Brandmeldeanlage zu unterhalten und diese auf die Zentrale Leitstelle aufzuschalten.

Die Aufgabe der Entgegennahme der eingehenden Meldungen von Brandmeldeanlagen wurde im Rahmen eines Konzessionsvertrages auf die Firma Telefonservice Klein übertragen, die zu diesem Zweck in den Räumlichkeiten der Zentralen Leitstelle Gotha eine Empfangszentrale vorhält.

Dieser Konzessionsvertrag läuft zum 31.12.2016 aus. Da der Landkreis diese Aufgabe zukünftig selbst übernehmen wird, hat er ab dem 01.01.2017 die Entgegennahme der einlaufenden Meldungen in der Zentralen Leitstelle sicherzustellen.

Für diese Leistungen haben sowohl die natürlichen und juristischen Personen im Sinne des § 41 (2) Nr. 3 ThürBKG als auch die, die sich freiwillig mit ihrer Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle aufschalten wollen ein Nutzungsentgelt gegenüber den Landkreis Gotha zu entrichten.

B. Lösung

Beschluss der Entgeltordnung des Landkreises Gotha über die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Zentrale Leitstelle Gotha.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Kreistag entsprechend § 6 (2) i. V. m. § 41 (2) Nr.3 ThürBKG